

Lesefassung (letzte Änderung vom 02.03.2016 eingearbeitet)

In die Lesefassung wurde die 1. Satzung zur Änderung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Friedhofes in Muchow vom 02.03.2016, bekannt gemacht am 03.03.2016 in den Aushangkästen der Gemeinde Muchow, eingearbeitet.

S a t z u n g der Gemeinde M u c h o w über die Nutzung der Trauerhalle Muchow Benutzungs- und Gebührensatzung

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg- Vorpommern (Bestattungsgesetz- BestattG M –V) vom 03.07.1998 (GVOBl. M-V S. 617) letzte Änderung vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M;-V S. 461) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 25.02.2016 Beschluss-Nr: GV-47 010/2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Muchow über die Nutzung der Trauerhalle erlassen.

1. Allgemeine Vorschriften

Die Trauerhalle ist eine Einrichtung der Gemeinde. Sie dient zur Aufbewahrung sowie zur Verabschiedung der Verstorbenen. Sie ist damit zugleich Gedenkstätte und hat als solche Ruhe und Harmonie auszustrahlen. Die Gestaltung muss diesem gesellschaftlichen Anliegen entsprechen. Für die Benutzung der Trauerhalle sowie für sonstige nachstehend aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Das Nutzungsrecht der Trauerhalle ist gleichzeitig verbunden mit der Anerkennung dieser Satzung.

2. Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle dient der Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung sowie der Abhaltung der Trauerfeier. Die vorgegebenen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind einzuhalten. Die Benutzung der Trauerhalle ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, statthaft. (Nutzungsrecht)

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

3. Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht sobald sie Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung der Trauerhalle untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

4. Gebührenmaßstab/ Gebührensatz

a) 1. Benutzung der Trauerhalle

für die Trauerfeierstunde eines Verstorbenen wird mit festgesetzt.

40,00 €

b) 2. Reinigung der Trauerhalle

20,00 €

5. Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist, wer das Nutzungsrecht für die Trauerhalle erworben hat.

6. Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Muchow über die Nutzung der Trauerhalle in Muchow tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Muchow, den 02.03.2016

Stier
Bürgermeister